

Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits

Änderung vom 5. November 2013

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits vom 11. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Unter der Bezeichnung Kunstkredit leistet der Kanton Finanzhilfen zur Förderung des künstlerischen Schaffens auf dem Gebiet der bildenden Kunst unter Einbezug von interdisziplinären Projekten, die mit bildender Kunst in Zusammenhang stehen.

§ 2 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Zuständigkeiten

¹ Die Kunstkreditkommission (Kommission) entscheidet über die Verwendung der Fördermittel gemäss den Vorschriften dieser Verordnung.

² Das Präsidialdepartement entscheidet über die Verwendung der Mittel zur Pflege und zum Unterhalt der Sammlung 'Kunstkredit Basel-Stadt' sowie zur Veröffentlichung der Förderaktivitäten.

§ 3 Abs. 1, 2 lit. a, 3-5 und 7 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie wird – unter Vorbehalt von Abs. 2 – auf Antrag des Präsidialdepartementes vom Regierungsrat gewählt.

² Der Kommission gehören von Amtes wegen an:

a) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Präsidialdepartementes (als Vorsitzender oder Vorsitzende),

³ Im Übrigen setzt sich die Kommission zusammen aus:

a) Kunstsachverständigen,

b) Künstlern und Künstlerinnen (Kunstschaffenden).

⁴ Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Interessengruppen angemessen zu berücksichtigen. Anzustreben ist eine Vertretung der Gruppierung der Kunstschaffenden mit mindestens drei Sitzen.

⁵ Organisationen und Kommissionen, die sich mit bildender Kunst in der Region beschäftigen, sowie Kunstschaffenden, die nach § 8 berechtigt sind, am Kunstkreditprogramm teilzunehmen, können dem Präsidialdepartement Wahlvorschläge unterbreiten.

⁷ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.

§ 4 Titel und Abs. 3 erhalten folgende neue Fassung:

Kunstkreditprogramm

³ Die Kommission kann auch ausserhalb des Jahresprogramms tätig werden.

§ 5 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Verwendung des Kunstkredits

¹ Der Kunstkredit dient insbesondere der Förderung von Projekten, dem Tätigen von Ankäufen sowie dem Sprechen von Werkbeiträgen und von Anerkennungspreisen¹. Bei den Projekten kann es sich um künstlerische, um Kunst vermittelnde sowie um kuratorische Projekte handeln. Weiter soll der Kunstkredit auch zur künstlerischen Gestaltung öffentlicher Gebäude, Plätze und Anlagen, die im Eigentum des Kantons stehen oder ihm zur Benutzung überlassen sind, verwendet werden.

§ 5 Abs. 3 wird aufgehoben.

In § 5 wird folgender neuer Abs. 4 beigefügt:

⁴ Die angekauften Werke werden Teil der Sammlung 'Kunstkredit Basel-Stadt', welche seit 1919 regionale Kunstgeschichte dokumentiert. Bestand und Betreuung der Sammlung an einem Standort im Kanton Basel-Stadt sind zu gewährleisten.

§ 6 Abs. 1 und 3-5 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Die Kommission untersteht dem Präsidialdepartement. Dieses führt das Kommissionssekretariat.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

⁴ Die Kommission entscheidet mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende durch doppelte Zählung seiner oder ihrer Stimme den Stichtscheid.

⁵ Für die Beurteilung von Aufträgen und Wettbewerben sowie bei Ankäufen kann die Kommission ergänzt werden. Die Kommission kann auch bestimmte Aufgaben einem Ausschuss übertragen. Beides bedarf der Genehmigung durch das Präsidialdepartement.

§ 7 Titel und Abs. 1-2 sowie 4 erhalten folgende neue Fassung:

Ausführung von Projekten an Bauten (Kunst am Bau) und im öffentlichen Raum

¹ Die Entscheide der Kommission in Bezug auf Projekte an Bauten (Kunst am Bau) oder in Bezug auf Kunst im öffentlichen Raum werden dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

² Die Kommission ist zuständig für künstlerische Fragen der Ausführung. Sie entscheidet insbesondere über Änderungen des Werkes bei der Ausführung.

⁴ Das vollendete Werk wird von der Kommission abgenommen. Hält sich der oder die Kunstschaffende an den von der Kommission gutgeheissenen und zur Ausführung bestimmten Entwurf, so ist die Kommission verpflichtet, das Werk abzunehmen.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Mittel des Kunstkredits dürfen nur für Werke und Projekte von Kunstschaffenden, Kuratierenden und Vermittelnden verwendet werden,

- a) die Bürger oder Bürgerinnen des Kantons sind oder
- b) die seit mindestens einem Jahr in den Kantonen Basel-Stadt oder Basel-Landschaft wohnen oder
- c) deren Werk in engem Bezug zur Stadt Basel steht oder die sich regelmässig an Basler Veranstaltungen beteiligen.

§ 9 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Bei Wettbewerben legt die Kommission allfällige Preis und Entschädigung fest.

¹ Bei Anerkennungspreisen darf die Preissumme im Einzelfall die Höhe der Preissumme des Kulturpreises der Stadt Basel nicht überschreiten.

³ Wird ein zur Ausführung bestimmtes Kunstwerk aus Gründen, die nicht der oder die Kunstschaffende zu verantworten hat, nicht ausgeführt, setzt die Kommission eine angemessene Entschädigung fest.

§ 9 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Falls dies nicht möglich ist, wird die Leitung der Abteilung Kultur zur Lösungssuche beigezogen. Kann nach wie vor keine Einigung gefunden werden, so entscheidet die Abteilung Kultur, ob die Angelegenheit der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Präsidialdepartements oder dem Regierungsrat zur Entscheidung unterbreitet wird. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Kommission legt im Rahmen der Juryberichte Rechenschaft ab über die Verwendung der Mittel des Kunstcredits. Die Berichte sind dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2014 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin